

keitserklärungen aus anderen Staaten, die auf der Grundlage internationaler Abkommen (Rechtshilfeverträge) oder durch Vollstreckungsurteile gemäß §§ 195, 196 ZPO in der DDR anerkannt werden. Für die strafrechtliche Beurteilung sind nur solche Schuldtitel relevant, die bereits zur Zeit der Tatbegehung bestanden, dagegen keine nachträglich ergangenen Entscheidungen, die den Tatzeitraum betreffen (vgl. OGNJ 1972/19, S. 591).

4. Der Täter muß sich seiner Unterhaltspflicht entziehen (BG Cottbus, Urteil vom 16. 9. 1971/2 BfB 182/71). **Entziehen** ist nicht allein das Nichtzahlen oder unregelmäßige Zahlen von Unterhalt (vgl. OGNJ 1972/19, S. 591). Vielmehr muß der Täter auch bestrebt sein, seiner Unterhaltsleistung aus dem Wege zu gehen oder dem Unterhaltsberechtigten die Durchsetzung seiner Forderung unmöglich zu machen oder diese so hartnäckig zu erschweren, daß sein Verhalten einem Entziehen gleichkommt (Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR/Urteil vom 14.4. 1969/102 c BSB 37/69). Dieses Entziehen liegt vor, wenn gegen den Unterhaltsschuldner außerstrafrechtliche Zwangsmittel oder mit ihm geführte Aussprachen, ihm gegebene Empfehlungen oder Ermahnungen der Vertreter staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Kräfte wirkungslos blieben oder er derartige gesellschaftliche und staatliche Einflußnahmen unmöglich macht, indem er z. B. häufig seinen Wohnsitz wechselt oder sich bei anderen Personen unangemeldet aufhält. In jedem Fall ist festzustellen, auf welche Art und Weise sich der Täter seiner Unterhaltspflicht entzogen hat. Hieraus läßt sich die Intensität oder Hartnäckigkeit seines Verhaltens ableiten.

5. Das Entziehen kann durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder „auf andere Weise“ erfolgen. Die **Nichtaufnahme von Arbeit** kann darin bestehen, daß der Täter überhaupt kein Arbeitsrechtsverhältnis hat und auch nicht arbeitet — also ohne regelmäßiges Arbeits-einkommen ist. Entziehen ist auch dann gegeben, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis

vorliegt, der Täter jedoch die Arbeit bummelt, um seinen Verdienst so gering wie möglich zu halten, so daß nicht einmal der laufende Unterhalt voll gepfändet werden kann.

6. Allein der häufige Arbeitsplatzwechsel

läßt noch nicht die Schlußfolgerung zu, daß sich der Unterhaltsschuldner der Zahlung seines Unterhalts entziehen will. Der Arbeitsplatzwechsel muß mit dem Ziel erfolgen, die Lohnpfändung zu erschweren oder zu vereiteln (vgl. OGSt Bd. 15, S. 114). Daher sind die Dauer der einzelnen Arbeitsrechtsverhältnisse sowie die dazwischen liegenden Zeiträume des Nichtarbeitens festzustellen, ob ein Zusammenhang zwischen dem Arbeitsplatzwechsel und dem Entziehen besteht.

7. An das **Entziehen auf andere Weise** sind die gleichen qualitativen Anforderungen wie in den Anmerkungen 5 und 6 zu stellen. Der Täter geht z. B. Gelegenheitsarbeiten nach, oder er nimmt eine ihm genehme Zeitarbeit auf, um sich der Kontrolle seines Einkommens und der Lohnpfändung zu entziehen. Dieses Tatbestandsmerkmal kann auch dann erfüllt sein, wenn Unterhaltspflichtige infolge Alkoholmißbrauchs ihren finanziellen Beitrag zu den Aufwendungen für die Familie oder die Zahlung des festgelegten Geldbetrages nicht erbringen können. Auch der einem Kind zum Unterhalt Verpflichtete, der, obwohl er zahlungsfähig ist, den Unterhalt verweigert, um die Nichtzahlung als Druckmittel gegen den Erziehungsberechtigten des Kindes zu verwenden, erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal (Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 23. 4. 1970/512 S. 43/70).

8. Eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin ist z. B. auch dann gegeben, wenn sich der Täter über einen langen Zeitraum hartnäckig seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen hat, und in der Vergangenheit gegen ihn notwendig gewordene gesellschaftliche und staatliche Erziehungsmaßnahmen demonstrativ ignorierte und seinem Verhalten